



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung)

Vom 19. Juni 2020

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 56, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem Oberbürgermeister, 50 ehrenamtlichen Mitgliedern und berufsmäßigen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse.

(2) Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat (GeschO).

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

(2) Von Fraktionen können Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende bestellt werden nach folgender Maßgabe:

- bei Fraktionen von vier bis elf Mitgliedern höchstens ein Stellvertreter,
- bei Fraktionen ab zwölf Mitgliedern höchstens zwei Stellvertreter.

Anstelle eines Stellvertreters kann ein weiterer gleichberechtigter Fraktionsvorsitzender bestellt werden.

(3) Von jeder Fraktion, die mindestens zwei Ausschussmitglieder stellt, kann zudem aus den benannten Mitgliedern für den Sachbereich eines freiwillig gebildeten Ausschusses ein Sprecher bestellt werden.

§ 4 Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

(1) Der zweite Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

(2) Der dritte Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 6 Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten. Die weiteren Stellvertreter bestimmt der Stadtrat aus der Mitte der Stadtratsmitglieder, die Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind (Art. 39 Abs. 1 GO). Art. 33 Abs. 2 GO bleibt unberührt.

§ 7 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat wählt zur Leitung bestimmter Aufgabengebiete berufsmäßige Stadtratsmitglieder auf die Dauer von höchstens sechs Jahren. Zahl und Geschäftsbereiche werden durch Stadtratsbeschluss festgelegt.

§ 8 Dienstbezüge für kommunale Wahlbeamte

Dienstbezüge und Dienstaufwandsentschädigungen des Oberbürgermeisters, der berufsmäßigen Bürgermeister sowie der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für kommunale Wahlbeamte durch Beschluss des Stadtrates festgelegt (Art. 45, 46 KWBG).

§ 9 Monatliche Aufwandsentschädigungen

(1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Grundentschädigung in Höhe von 1.073,00 EUR.

(2) Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in voller Höhe der Grundentschädigung. Ihnen wird ferner ab dem sechsten Fraktionsmitglied eine monatliche Pauschale in Höhe von 49,00 EUR je Mitglied gewährt.

(3) Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der halben Grundentschädigung. Die zusätzliche Entschädigung kann durch die Verwaltung nach Abstimmung mit der jeweiligen Fraktion unter mehreren Personen aufgeteilt werden.

(4) Im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 2 erhalten zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende die Summe der zusätzlichen monatlichen Aufwandsentschädigung eines Fraktionsvorsitzenden und eines stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden jeweils zur Hälfte.

(5) Ausschusssprecher haben einen Anspruch auf eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der halben Grundentschädigung.

(6) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der Grundentschädigung.

(7) Ortssprecher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der halben Grundentschädigung.

(8) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Für Teile eines Monats wird die monatliche Entschädigung anteilig gewährt. Auf die Entschädigung kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch ist nicht übertragbar.

§ 10 Sitzungsgeld

(1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und der nach der GeschO oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebildeten Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 57,00 EUR. Die gleiche Regelung gilt für die Teilnahme an grundsätzlich einer Vollsitzung einer Stadtratsfraktion bzw. Ausschussgemeinschaft pro Woche sowie für die Teilnahme an Klausurtagungen einer Stadtratsfraktion bzw. Ausschussgemeinschaft für höchstens sieben Tage im Jahr entsprechend der Richtlinie der Stadt Ingolstadt über die Gewährung von Zuwendungen an Fraktionen und Ausschussgemeinschaften. Für die notwendige Teilnahme an Sitzungen von Entscheidungsgremien bei Wettbewerben mit städtebaulicher Bedeutung, die von der Stadt Ingolstadt ausgelobt werden, erhalten die Stadtratsmitglieder ein Sitzungsgeld von 29,00 EUR je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Gleiches gilt für die notwendige Teilnahme an Sitzungen von Entscheidungsgremien Dritter bei Wettbewerben mit städtebaulicher Bedeutung für Stadtratsmitglieder, die durch Beschluss des Stadtrates in ein solches Gremium entsandt wurden.

(2) Die Ortssprecher erhalten für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 57,00 EUR.

(3) Weitere ehrenamtliche Mitglieder in nach der GeschO oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebildeten Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten erhalten für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 57,00 EUR.

(4) Personen, die an Sitzungen nur zu Informationszwecken teilnehmen, etwa auch auf Wunsch des Vorsitzenden, können kein Sitzungsgeld erhalten.

(5) Das Sitzungsgeld wird für einen Tag nur einmal gewährt. Das Sitzungsgeld wird zwei Monate im Nachhinein ausbezahlt. Auf das Sitzungsgeld kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch ist nicht übertragbar.

§ 11 Ersatzleistungen

(1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für die zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendige Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und der nach der GeschO oder aufgrund gesetzlicher Vor-

schriften gebildeten Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte sowie für die notwendige Teilnahme an Sitzungen von Entscheidungsgremien bei Wettbewerben mit städtebaulicher Bedeutung, die von der Stadt Ingolstadt ausgelobt werden sowie Sitzungen von Entscheidungsgremien Dritter bei Wettbewerben mit städtebaulicher Bedeutung, soweit Stadtratsmitglieder durch Beschluss des Stadtrates in ein solches Gremium entsandt wurden, und für notwendige Besprechungen, zu denen vom Oberbürgermeister oder in dessen Auftrag schriftlich oder elektronisch eingeladen wird, aber nicht für die Vollsitzungen einer Stadtratsfraktion bzw. Ausschussgemeinschaft folgende Ersatzleistungen:

a) Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Zahlt der Arbeitgeber für die Zeit des Arbeitsausfalls das Arbeitsentgelt fort, ohne hierzu verpflichtet zu sein, werden ihm auf Antrag die verauslagten Aufwendungen einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung ersetzt. Insoweit besteht für den Anspruchsberechtigten kein Anspruch auf Entschädigung.

b) Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 29,00 EUR je angefangene Stunde Sitzungsdauer vor 19:00 Uhr. Die Eigenschaft als Selbstständiger ist nachzuweisen. Für die An- und Abfahrt innerhalb von Ingolstadt wird einmal pro Tag jeweils eine halbe Stunde Wegezeit anerkannt.

c) Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 29,00 EUR je angefangene Stunde Sitzungsdauer vor 19:00 Uhr. Ein Tätigwerden im häuslichen Bereich ist in der Regel nur anzunehmen, wenn dabei mindestens eine pflegebedürftige Person oder ein Kind bis zu einem Alter von 16 Jahren in dem zu versorgenden Haushalt betreut wird. Für die An- und Abfahrt innerhalb von Ingolstadt wird einmal pro Tag jeweils eine halbe Stunde Wegezeit anerkannt.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

(3) Absatz 1 gilt für weitere ehrenamtliche Mitglieder in den nach der GeschO oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebildeten Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten entsprechend.

§ 12 Anpassung und Einzelfallregelungen für Entschädigungen

(1) Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vorhundertssatz ab dem ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Bayerischen Staatsregierung folgenden Monat für die in §§ 9, 10 und 11 Abs. 1 lit. b) und lit. c), Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 lit. b) und lit. c) festgesetzten Zahlungen. Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen werden zur Hälfte angerechnet. Bei der Berechnung werden Centbeträge auf volle Eurobeträge aufgerundet. Die erste anstehende Erhöhung der Wahlperiode 2020 bis 2026 wird einmalig ausgesetzt.

(2) Sind im Einzelfall spezielle Entschädigungsregelungen zu einem Gremium festgelegt, so gelten diese vorrangig.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 4. Mai 2020 (AM Nr. 19 vom 06.05.2020) außer Kraft.

Ingolstadt, den 19. Juni 2020

Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf

Oberbürgermeister

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV - Südost

Am Mittwoch, 01.07.2020, findet um 20:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV – Südost statt. Der Veranstaltungsort ist das Gasthaus Stangl, Am Speiselsaum 5, 85053 Ingolstadt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Bürgerhaushalt
 - 1.1. 2021 – Mitteilungen der Stadt dazu
 - 1.2. 2020 – Anträge freie Turnerschaft
Schautafel für FFW Rothenurm-Niederfeld
2. Anliegen anwesender Bürger
3. Mitteilungen der Stadt Ingolstadt
 - 3.1. Süd-Ost-Spange - Geschwindigkeiten. (2019-04-055)
 - 3.2. Bauanzeigen Samberger Str.
 - 3.3. Bushaltestelle Frueaufstr. (2019-04-38)
 - 3.4. Erschließung Baugebiet Grünwaldstr. (2020-04-007) und Rechtskraftmitteilung für Bebauungsplan (2018-04-038)
 - 3.5. Baumitteilungen Rothenurm Str.
 - 3.6. Parkverbot Martin-Hemm-Str./Frueaufstr. (2019-04-039)
 - 3.7. Geschwindigkeitsbeschränkung Rothenurm Str. (2019-04-054)
 - 3.8. Schulweg Manchinger Str. (2019-04-056)
 - 3.9. Baubeginnanzeige Erletstr.
4. Verschiedenes
 - 4.1. Parksituation Tilsiterstr.
 - 4.2. zweite Rechtsabbiegespur Südl. Ringstr. in Manchinger Str.

Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Christine Einödshofer, Spielfeldstr. 6, 85053 Ingolstadt

Zur Einhaltung der Hygieneauflagen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bitten wir, Bürger, die an der Bezirksausschusssitzung teilnehmen möchten, sich vorab beim Bezirksausschussvorsitzenden anzumelden (Mail: christine.einoedshofer@freenet.de). Vor Ort liegt eine Liste zum Eintragen aus. Bitte denken Sie auch an einen Mundschutz.

Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Steuern:

Die Stadtkasse weist auf den Steuertermin am 01.07.2020 hin.

Zur Zahlung sind fällig:

Grundsteuer A und B,

in Höhe der durch Bescheid festgesetzten jährlichen Rate.

Wichtige Hinweise:

Wird die jeweilige Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, entstehen zusätzliche Nebenforderungen wie Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Eigentümer-Wechsel:

Gegenüber der Stadt Ingolstadt ist der bisherige Eigentümer für das laufende Jahr bis einschließlich 31.12. steuerpflichtig („Verkaufs-Jahr“).

Die Steuerpflicht für die Grundsteuer richtet sich ausschließlich nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen, wie z.B. Veräu-

NR. 26

MITTWOCH, 24. 6. 2020

INHALT

Rechtsamt

Rechtsstellungs- u. Entschädigungssatzung

Hauptamt

Bezirksausschusssitzung IV

Stadtkasse

Steuertermin

Bauordnungsamt

Baugenehmigung

Umweltamt

Vollzug der Wassergesetze

Stadtplanungsamt

Öffentliche Ausschreibung

Hochbauamt

Öffentliche Ausschreibung

Schulverwaltungsamt

Ausschreibungen im Offenen Verfahren

Jobcenter

Öffentliche Ausschreibung

Ing. Kommunalbauten GmbH & Co.KG

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Ing. Kommunalbetriebe AöR

Öffentliche Ausschreibung

Berung des Grundstücks, die während des Kalenderjahres eingetreten sind, werden für die Grundsteuer vom nächsten Kalenderjahr an durch das Finanzamt Ingolstadt berücksichtigt (Stichtag = 01. Januar).

Notariell beurkundete Vereinbarungen wegen des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten aller Art zu einem bestimmten Zeitpunkt ändern nichts an der Steuerpflicht während des laufenden Jahres.

Sofern privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer getroffen wurden, kann der bisherige Eigentümer die Grundstückslasten (Steuern und Abgaben) vom neuen Eigentümer fordern.

Nur bezüglich der Abfall-, Straßenreinigungs- und Niederschlagswassergebühren ist eine Umschreibung während des laufenden Jahres möglich. Wenn Sie sich bitte an das **Ingolstädter Kommunalunternehmen, Tel. 305-3334**.

Um den Zahlungsverkehr im Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, weisen wir auf die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren hin. Erklärungen können **nur schriftlich im Original, per e-mail oder Fax** unter Verwendung des SEPA-Lastschriftmandats, abrufbar unter www.ingolstadt.de Formularcenter im Bürgerportal, bei der Kämmerei - Gemeindesteuern, 85047 Ingolstadt, eingereicht werden (e-mail: gemeindesteuern@ingolstadt.de oder FAX 0841/305-1359). **Telefonische Mitteilungen können leider nicht berücksichtigt werden.**

Konten der Stadtkasse:

- Sparkasse Ingolstadt
IBAN DE48 7215 0000 0009 27 BIC BYLADEM1ING
- Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte EG
IBAN DE86 7216 0818 0000 7063 29 BIC GENODEF1INP
- Postbank München
IBAN DE35 7001 0080 0019 2008 09 BIC PBNKDEFF700

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 18.06.2020 (Az.:00931-20-113)

Vorhaben/Betreff: Neubau eines Boardinghauses (19 Wohneinheiten) hier: 2. Tektur zur Baugenehmig. v. 23.12.2015, Az. 2368-2015, Änderung der Wohneinheiten und Stellplätze

Grundstück: Ingolstadt, Regensburger Straße 73
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 4028

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 18.06.2020). Geplant ist ein Neubau eines Boardinghauses (19 Wohneinheiten); hier: 2. Tektur zur Baugenehmig. v. 23.12.2015, Az. 2368-2015, Änderung der Wohneinheiten und Stellplätze

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift:
Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach - **www.egvp.de** - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Vollzug der Wassergesetze

1. Versickerung von Niederschlagswasser von den öffentlichen Straßenflächen aus dem Gewerbegebiet „Oskar-von-Miller-Straße“ auf dem Grundstück Fl. Nr. 3303 der Gemarkung Ingolstadt

Für die Ableitung des Niederschlagswassers des Gewerbegebietes „Oskar-von-Miller-Straße“ ist aufgrund der ursprünglichen Planunterlagen und der hierauf basierenden wasserrechtlichen Erlaubnis der Stadt Ingolstadt vom 11.04.1997 eine Einleitung des Niederschlagswassers über ein natürliches Regenrückhaltebecken in den Dieselgraben vorgesehen. Die ursprüngliche Planung ging davon aus, dass auch die Grundstücke des Gewerbegebietes über den Regenwasserkanal entwässert werden. Dies ist aber nun nicht der Fall, so dass nur noch das Niederschlagswasser der öffentlichen Straßenflächen zur Ableitung anfällt. Daher soll in Zukunft das Niederschlagswasser nicht mehr in den Dieselgraben eingeleitet werden, sondern über eine Versickerungsrinne auf dem Grundstück Fl. Nr. 3303 der Gemarkung Ingolstadt in das Grundwasser versickert werden. Das bestehende Regenrückhaltebecken soll daher zur Versickerungsrinne umgebaut werden. Die Versickerungsrinne soll einen Notüberlauf in den Dieselgraben erhalten.

Für diese in Zukunft stattfindende Versickerung von Niederschlagswasser hat das Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) gestellt.

Die Nachweise gem. DWA-M153 und gem. DWA-A138 für die qualitative Gewässerbelastung und die quantitative Gewässerbelastung und die Bemessung des Muldenvolumens wurden mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

2. Kanalisation der Stadt Ingolstadt; Einleiten von Regenwasser aus 15 Regenwassereinleitungen der Regenwasserkanäle in Ober- und Unterhaunstadt in den Retzgraben, Zellaugraben, Auagraben und Mailinger Bach

Für die Entwässerung der Stadt Ingolstadt liegen mehrere gehobene wasserrechtliche Erlaubnisse für die Einleitungsstellen von Regenwassereinleitungen in Gewässer vor. Diese gehobenen Erlaubnisse werden immer mit Befristung erteilt.

Die Erlaubnis für das Einleiten von Regenwasser aus 11 Regenwassereinleitungen der Regenwasserkanäle in Ober- und Unterhaunstadt in den Retzgraben, Auagraben und den Mailinger Bach ist bis 31.12.2020 befristet. Die Ingolstädter Kommunalbetriebe haben daher für diese Einleitungsstellen einen Antrag auf Erteilung einer neuen Erlaubnis gestellt.

Für 4 Regenwassereinleitungen der Regenwasserkanäle in Ober- und Unterhaunstadt in den Retzgraben und Zellaugraben haben die Ingolstädter Kommunalbetriebe erstmalig einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gestellt. Für die Einleitungsstellen wurde die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) beantragt.

Die Nachweise gem. DWA-M153 und gem. DWA-A117 für die qualitative und quantitative Gewässerbelastung und die Bemessung der notwendigen neuen baulichen Regenwasserrückhaltungen in Ober- und Unterhaunstadt wurden mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Da für den gesamten betrachteten Gewässerabschnitt in Ober- und Unterhaunstadt die berechnete kumulierte Einleitungsmenge deutlich höher ist als die max. zulässige Einleitungsmenge, sind bauliche Rückhaltungen für das Regenwasser vor Einleitung in das Gewässer und eine Kompensationsmaßnahme im Gewässerprofil geplant. Insgesamt soll ein offenes Erdbecken, 2 geschlossenes Becken und ein Stauraumkanal als Rückhaltungen gebaut werden. Die Kompensationsmaßnahme soll in Form einer Gewässeraufweitung des Mailinger Baches erfolgen.

Die Planunterlagen für die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten wasserrechtlichen Verfahren liegen in der Zeit vom 06.07.2020 bis einschließlich 06.08.2020 bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, Zimmer 108 während der Dienststunden

vormittags	Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
nachmittags	Montag bis Dienstag 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der aktuellen Lage bitten wir, für die Einsichtnahme in die Planunterlagen um vorherige Terminvereinbarung unter den Tel.-Nrn. (0841) 305-2561, (0841) 305-2562 oder (0841) 305-2542.

Im Weiteren sind die Planunterlagen während dieser Zeit auch im Internet unter www.ingolstadt.de/Leben_in_Ingolstadt/Umwelt_Natur_Klima/ unter der Rubrik „Aktuelle Bekanntmachungen“ einzusehen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann 2 Wochen nach der Beendigung der Auslegung, **spätestens bis zum 20.08.2020**, bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten, auch solche für einen Bevollmächtigten, werden nicht erstattet.

Die Zustellung des Erlaubnisbescheides kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Erörterungstermin wird gesondert festgesetzt.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, **Stadtplanungsamt**, beabsichtigt folgende Leistung nach VOB/A in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

Jugendfreizeitstätte Pius – Grasser Platz, Lüftung, Nr. 761-0278-2020
Einreichungstermin: **07.07.2020** um **11:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**
Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt
Tel. (0841) 305-2450, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform **www.vergabe.bayern.de**

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, **Hochbauamt**, beabsichtigt folgende Leistung nach VOB/A in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

Neubau Sportanlage GS Mailing – Allwetterplatz, Landschaftsbauarbeiten, Nr. 665-0171-2020-B-IN

Einreichungstermin: **08.07.2020** um **11:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**
Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt
Tel. (0841) 305-2450, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform **www.vergabe.bayern.de**

Ausschreibungen im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, **Schulverwaltungsamt**, beabsichtigt folgende Leistung nach VGV im Offenen Verfahren zu vergeben:

1. Beschaffung von 9 Lernstationen für den Bereich Mechatronik/Produktion für die Staatl. Berufsschule I, Nr. 440-0104-2020-L-IN

Einreichungstermin: **14.07.2020** um **23:59 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

2. Beschaffung von 9 Lernstationen für den Bereich Mechatronik/Motoren für die Staatl. Berufsschule I, Nr. 440-0106-2020-L-IN

Einreichungstermin: **16.07.2020** um **23:59 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**
Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform **www.vergabe.bayern.de**

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, **Jobcenter**, beabsichtigt folgende Leistung nach UVgO in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

Arbeitsmarktdienstleistung gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 75 SGB III

Ausbildungsbegleitende Hilfen, abH, Nr. 553-0126-2020-U-IN

Einreichungstermin: **21.07.2020** um **23:59 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Jobcenter Ingolstadt, Adolf-Kolping-Str.10, 85049 Ingolstadt

Tel. (0841) 305-45120, Fax (0841) 305-45129, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform **www.vergabe.bayern.de**

Ausschreibung in Offenem Verfahren

Die **Ingolstädter Kommunalbauten GmbH & Co.KG** beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Neubau Digitales Gründerzentrum (DGZ):

- Fenster, PR-Fassaden, Außentüren, Nr. KOB-0231-2020-B-IN

Einreichungstermin: 16.07.2020 um 10:45 Uhr

Ausführungsort: **Ingolstadt**, Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. +49841305-2450, E-Mail: vergbe@ingolstadt.de.
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform **www.vergabe.bayern.de**

Öffentliche Ausschreibung

Die **Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR**, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-35 01, vergabe@in-kb.de, schreiben folgende Leistung nach VOB/A aus:

Hydraulische Ertüchtigung Hugo-Wolf-Straße, Kanalbau, Nr. WPB-509484-V01-2020

Einreichungstermin: **09.07.2020** um **10:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform **www.vergabe.bayern.de**